

99018008005001

Ausübung der Heilkunde Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000020010000012653/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018008005001
Leistungsbezeichnung I	Ausübung der Heilkunde Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie
Leistungsbezeichnung II	Die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Landesprüfungsamt für Heilberufe, Heilpraktiker Psychotherapie, Landesprüfungsamt, Heilpraktiker Psychotherapie, Approbation Psychotherapie, Berufserlaubnisse Psychotherapie, Psychologische Psychotherapeuten, Prüfungen, Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Erteilung von Approbation und Berufsabschlüssen, Psychologische Psychotherapeuten, Erteilung von Approbationen und Berufserlaubnissen, Kleiner Heilpraktikerschein, Heilpraktiker, Psychotherapie

Modul	Sachverhalt
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	21.08.2024
Fachlich freigegeben durch	Heilpraktiker (Sozialbehörde)
Handlungsgrundlage	§ 1 Absatz 2 Heilpraktikergesetz
Teaser	Wenn Sie Heilkunde auf dem Gebiet der Psychotherapie ausüben möchten, müssen Sie hierfür eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Die Ausübung der Psychotherapie ist Heilkunde im Sinne des Heilpraktikerrechts und kann von Ärzten und weiteren Personen, die eine Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz besitzen, ausgeübt werden. Andere Personen, die diese Approbation nicht besitzen, benötigen zur Ausübung der Psychotherapie entweder eine uneingeschränkte Erlaubnis als Heilpraktiker oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis als Heilpraktiker (Psychotherapie) nach dem Heilpraktikergesetz.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • online Antrag, • ärztliche Bescheinigung, • Personalausweis oder Reisepass, • ein tabellarischer Lebenslauf, • ggf. eine Meldebescheinigung (falls das Ausweisdokument kein Personalausweis ist), • eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister (Belegart 0), • einen Nachweis über den erfolgreichen Schulabschluss
Voraussetzungen	<p>Sie müssen</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 25 Jahre alt sein,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • mindestens den Hauptschulabschluss oder einen anderen gleichwertigen Schulabschluss besitzen, • eine körperliche und geistige Eignung zur Ausübung der Heilkunde und die • erforderliche Zuverlässigkeit durch ein amtliches Führungszeugnis nachweisen können.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie reichen den Antrag auf Ausübung der Heilkunde inkl. aller erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Stelle ein. • Schriftliche und mündliche Prüfungsteilnahme • Die Zuständige Stelle prüft, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind • Bei erfolgreicher Überprüfung wird Ihnen die Erlaubnis erteilt.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	<p>https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/sozialbehoerde/einrichtungen/lpa/heilpraktiker-31358</p> <p>https://www.hamburg.de/bgv/startseite-heilpraktikeraengelegenheiten/</p>
Hinweise	<ul style="list-style-type: none"> • Antragstellung nur noch online möglich • In Hamburg ist keine Eeteilung nach Aktenlage möglich • Ärztliche Bescheinigung und Führungszeugnis ist erst zu beantragen wenn wir es abfordern • Es werden immer Gebühren fällig, bei jeglicher Anpassung.
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Ausübung der Heilkunde Erlaubnis auf dem Gebiet der Psychotherapie • Personen, die keine Approbation nach dem

Modul

Sachverhalt

Psychotherapeutengesetz besitzen, benötigen zur Ausübung der Psychotherapie entweder eine uneingeschränkte Erlaubnis als Heilpraktiker oder eine auf das Gebiet der Psychotherapie beschränkte Erlaubnis als Heilpraktiker (Psychotherapie) nach dem Heilpraktikergesetz

- Zuständig: Richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht

Ansprechpunkt

Zuständige Stelle

Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Formulare

Ursprungsportal

Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)